

## "Allein der Versicherungsmakler steht auf der Seite des Kunden"

### **Der Versicherungsmakler**

Der Versicherungsmakler ist der Interessenvertreter seiner Kunden. Er ist an keine Versicherungsgesellschaft gebunden.

Im Gegensatz zu den gebundenen Vermittlern (Versicherungsvertretern) erhält er vom Kunden einen Beratungs- und Vermittlungsauftrag (Maklervertrag), ähnlich einem Rechtsanwalt. Seine Loyalität ist ausschließlich dem Kunden geschuldet.

Die Rechte und Pflichten des Versicherungsmaklers gegenüber dem ihn beauftragenden Versicherungsnehmer sind im BGB gesetzlich geregelt. Ein Maklervertrag beschreibt die Rechte und Pflichten in der konkreten Kundenbeziehung. Aufgabe des Maklers ist regelmäßig nicht nur die Ermittlung eines ausreichenden Versicherungsschutzes und die Vermittlung entsprechender, für den Kunden günstiger Verträge, sondern auch die Verwaltung, Betreuung und Aktualisierung dieser Versicherungsverhältnisse.

Die Entlohnung des Versicherungsmaklers erfolgt in der Regel durch die Zahlung einer Courtage durch den Versicherer. Die Kosten dafür sind bereits in der zu zahlenden Versicherungsprämie enthalten, so dass dem Versicherungsnehmer keine separaten Kosten entstehen. Es gibt auch die Möglichkeit, den Versicherungsmakler durch ein Beratungshonorar zu entlohnen. Dies ist allerdings die Ausnahme und muss entsprechend vereinbart sein.

Der Versicherungsmakler haftet gegenüber dem Versicherungsnehmer für eine schuldhaftige Verletzung seiner Pflichten. Für dieses Risiko steht eine Berufshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme zur Verfügung. Somit kann der Kunde darauf vertrauen, dass durch Verschulden des Maklers entstandene Vermögensschäden durch die Berufshaftpflichtversicherung des Maklers beglichen werden.

### **Versicherungsvertreter**

Der Versicherungsvertreter ist Handelsvertreter und damit Interessenvertreter der von ihm vertretenen Versicherer. Er ist in erster Linie verpflichtet die Interessen der von ihm vertretenen Versicherer gegenüber dem Kunden zu wahren und steht damit auf der Seite der von ihm vertretenen Versicherer. Der Versicherungsvertreter ist in seiner Entscheidung frei, mit welchen Versicherern er zusammenarbeitet. Er wird diese Versicherer seinen Kunden benennen.

### **Gebundene Versicherungsvertreter**

Die gebundenen Versicherungsvertreter sind Handelsvertreter oder Angestellte einer Versicherung oder Organisation. Sie sind verpflichtet diese zu repräsentieren und deren Interessen zu vertreten.

Es gibt Vermittler, die zwar im Auftrag des Kunden arbeiten und sich Makler nennen, aus Kapazitätsgründen aber nur mit einer beschränkten Anzahl Versicherer zusammenarbeiten; Die rechtliche Situation ist hier im Einzelfall zu klären. Sicher aber ist, dass solche Vermittler dem Kunden eine eingeschränkte Dienstleistung, insbesondere nur einen beschränkten Marktzugang bieten.

Seit dem 22. Mai 2007 sind alle Makler und Vermittler verpflichtet den eigenen Status gegenüber dem Versicherungsnehmer (Kunden) offen zu legen. Dies geschieht in der Regel mit der Übergabe der Erstinformation (gem. Abschnitt 4 § 11 Versicherungsvermittlerverordnung).